



Allgemeine Geschäftsbedingungen für Beratungsdienstleistungen

1. Allgemeine Grundlagen / Geltungsbereich

1.1 Die Firma Andreas Mayer Sicherheitsberater, Inhaber Andreas Mayer, Am Sandwald 14 2191 Pellendorf, wird in der Folge als Auftragnehmer bezeichnet. Der betreffende, alleinige Auftraggeber aber auch eine eventuelle Mehrzahl von Auftraggebern wird in der Folge als der Auftraggeber bezeichnet.

1.2 Für sämtliche Rechtsgeschäfte zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer gelten ausschließlich diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Maßgeblich ist jeweils die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültige Fassung.

1.3 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten auch für alle künftigen Vertragsbeziehungen, somit auch dann, wenn bei Zusatzverträgen darauf nicht ausdrücklich hingewiesen wird.

1.4 Entgegenstehende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers sind ungültig, es sei denn, diese werden vom Auftragnehmer ausdrücklich schriftlich anerkannt.

1.5 Für den Fall, dass einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein und/oder werden sollten, berührt dies die Wirksamkeit der verbleibenden Bestimmungen und der unter ihrer Zugrundelegung geschlossenen Verträge nicht. Die unwirksame ist durch eine wirksame Bestimmung, die ihr dem Sinn und wirtschaftlichen Zweck nach am nächsten kommt, zu ersetzen.

2. Umfang des Beratungsauftrages / Stellvertretung

2.1 Der Umfang eines konkreten Beratungsauftrages wird im Einzelfall vertraglich vereinbart.

2.2 Der Auftragnehmer ist berechtigt, die ihm obliegenden Aufgaben ganz oder teilweise durch Dritte erbringen zu lassen. Die Bezahlung des Dritten erfolgt ausschließlich durch den Auftragnehmer selbst. Es entsteht kein wie immer geartetes direktes Vertragsverhältnis zwischen dem Dritten und dem Auftraggeber.

2.3 Der Auftraggeber verpflichtet sich, während sowie bis zum Ablauf von drei Jahren nach Beendigung dieses Vertragsverhältnisses keine wie immer geartete Geschäftsbeziehung zu Personen oder Gesellschaften einzugehen, deren sich der Auftragnehmer zur Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten bedient. Der Auftraggeber wird diese Personen und Gesellschaften insbesondere nicht mit solchen oder ähnlichen Beratungsleistungen beauftragen, die auch der Auftragnehmer anbietet.

3. Aufklärungspflicht des Auftraggebers / Vollständigkeitserklärung

3.1 Der Auftraggeber sorgt dafür, dass die organisatorischen Rahmenbedingungen bei Erfüllung des Beratungsauftrages an seinem Geschäftssitz ein möglichst ungestörtes, dem raschen Fortgang des Beratungsprozesses förderliches Arbeiten erlauben.

3.2 Der Auftraggeber wird den Auftragnehmer auch über vorher durchgeführte und/oder laufende Beratungen – auch auf anderen Fachgebieten – umfassend informieren.

3.3 Der Auftraggeber sorgt dafür, dass dem Auftragnehmer auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Erfüllung und Ausführung des Beratungsauftrages notwendigen Unterlagen zeitgerecht vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Beratungsauftrages von Bedeutung sind. Dies gilt auch für alle Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Beraters bekannt werden.

3.4 Der Auftraggeber sorgt dafür, dass seine Mitarbeiter und die gesetzlich vorgesehene und gegebenenfalls eingerichtete Arbeitnehmervertretung (Betriebsrat) bereits vor Beginn der Tätigkeit des Auftragnehmers von dieser informiert werden.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

4.1 Die Vertragspartner verpflichten sich zur gegenseitigen Loyalität.

4.2 Die Vertragspartner verpflichten sich gegenseitig, alle Vorkehrungen zu treffen, die geeignet sind, die Gefährdung der Unabhängigkeit der beauftragten Dritten und Mitarbeiter des Auftragnehmers zu verhindern. Dies gilt insbesondere für Angebote des Auftraggebers auf Anstellung bzw. der Übernahme von Aufträgen auf eigene Rechnung.

5. Berichterstattung / Berichtspflicht

5.1 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, über seine Arbeit, die seiner Mitarbeiter und gegebenenfalls auch die beauftragter Dritter dem Arbeitsfortschritt entsprechend dem Auftraggeber Bericht zu erstatten.

5.2 Den Schlussbericht erhält der Auftraggeber in angemessener Zeit, d.h. zwei bis vier Wochen, je nach Art des Beratungsauftrages nach Abschluss des Auftrages.

5.3 Der Auftragnehmer ist bei der Herstellung des vereinbarten Werkes weisungsfrei, handelt nach eigenem Gutdünken und in eigener Verantwortung. Er ist an keinen bestimmten Arbeitsort und keine bestimmte Arbeitszeit gebunden.

6. Schutz des geistigen Eigentums

6.1 Die Urheberrechte an den vom Auftragnehmer und seinen Mitarbeitern und beauftragten Dritten geschaffenen Werke (insbesondere Angebote, Berichte, Analysen, Gutachten, Organisationspläne, Programme, Leistungsbeschreibungen, Entwürfe, Berechnungen, Zeichnungen, Datenträger etc.) verbleiben beim Auftragnehmer. Sie dürfen vom Auftraggeber während und nach Beendigung des Vertragsverhältnisses ausschließlich für vom Vertrag umfasste Zwecke verwendet werden. Der Auftraggeber ist insofern nicht

berechtigt, das Werk (die Werke) ohne ausdrückliche Zustimmung des Auftragnehmers zu vervielfältigen und/oder zu verbreiten. Keinesfalls entsteht durch eine unberechtigte Vervielfältigung/Verbreitung des Werkes eine Haftung des Auftragnehmers – insbesondere etwa für die Richtigkeit des Werkes – gegenüber Dritten.

6.2 Der Verstoß des Auftraggebers gegen diese Bestimmungen berechtigt den Auftragnehmer zur sofortigen vorzeitigen Beendigung des Vertragsverhältnisses und zur Geltendmachung anderer gesetzlicher Ansprüche, insbesondere auf Unterlassung und/oder Schadenersatz.

7. Gewährleistung

7.1 Der Auftragnehmer ist ohne Rücksicht auf ein Verschulden berechtigt und verpflichtet, bekanntwerdende Unrichtigkeiten und Mängel an seiner Leistung zu beheben. Er wird den Auftraggeber hiervon unverzüglich in Kenntnis setzen.

7.2 Dieser Anspruch des Auftraggebers erlischt nach sechs Monaten nach Erbringen der jeweiligen Leistung.

8. Haftung / Schadenersatz

8.1 Der Auftragnehmer haftet dem Auftraggeber für Schäden – ausgenommen für Personenschäden - nur im Falle groben Verschuldens (Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit). Dies gilt sinngemäß auch für Schäden, die auf vom Auftragnehmer beigezogene Dritte zurückgehen.

8.2 Schadenersatzansprüche des Auftraggebers können nur innerhalb von sechs Monaten ab Kenntnis von Schaden und Schädiger, spätestens aber innerhalb von drei Jahren nach dem anspruchsbegründenden Ereignis gerichtlich geltend gemacht werden.

8.3 Der Auftraggeber hat jeweils den Beweis zu erbringen, dass der Schaden auf ein Verschulden des Auftragnehmers zurückzuführen ist.

8.4 Sofern der Auftragnehmer das Werk unter Zuhilfenahme Dritter erbringt und in diesem Zusammenhang Gewährleistungs- und/oder Haftungsansprüche gegenüber diesen Dritten entstehen, tritt der Auftragnehmer diese Ansprüche an den Auftraggeber ab. Der Auftraggeber wird sich in diesem Fall vorrangig an diese Dritten halten.

9. Geheimhaltung / Datenschutz

9.1 Der Auftragnehmer verpflichtet sich zu unbedingtem Stillschweigen über alle ihm zur Kenntnis gelangenden geschäftlichen Angelegenheiten, insbesondere Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse sowie jedwede Information, die er über Art, Betriebsumfang und praktische Tätigkeit des Auftraggebers erhält.

9.2 Weiters verpflichtet sich der Auftragnehmer, über den gesamten Inhalt des Werkes sowie sämtliche Informationen und Umstände, die ihm im Zusammenhang mit der Erstellung des Werkes zugegangen sind, insbesondere auch über die Daten von Klienten des Auftraggebers, Dritten gegenüber Stillschweigen zu bewahren.

9.3 Der Auftragnehmer ist von der Schweigepflicht gegenüber allfälligen Gehilfen und Stellvertretern, denen er sich bedient, entbunden. Er hat die Schweigepflicht aber auf diese vollständig zu überbinden und haftet für deren Verstoß gegen die Verschwiegenheitsverpflichtung wie für einen eigenen Verstoß.

9.4 Die Schweigepflicht reicht unbegrenzt auch über das Ende dieses Vertragsverhältnisses hinaus. Ausnahmen bestehen im Falle gesetzlich vorgesehener Aussageverpflichtungen.

9.5 Der Auftragnehmer ist berechtigt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Zweckbestimmung des Vertragsverhältnisses zu verarbeiten. Der Auftraggeber leistet dem Auftragnehmer Gewähr, dass hierfür sämtliche erforderlichen Maßnahmen insbesondere jene im Sinne des Datenschutzgesetzes, wie etwa Zustimmungserklärungen der Betroffenen, getroffen worden sind.

10. Honorar

10.1 Nach Vollendung des vereinbarten Werkes erhält der Auftragnehmer ein Honorar gemäß der Vereinbarung zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer. Der Auftragnehmer ist berechtigt, dem Arbeitsfortschritt entsprechend Zwischenabrechnungen zu legen und dem jeweiligen Fortschritt entsprechende Vorauszahlungen zu verlangen. Das Honorar ist jeweils mit Rechnungslegung durch den Auftragnehmer fällig.

10.2 Anfallende Barauslagen, Spesen, Reisekosten, etc. sind gegen Rechnungslegung des Auftragnehmers vom Auftraggeber zusätzlich zu ersetzen.

10.3 Unterbleibt die Ausführung des vereinbarten Werkes aus Gründen, die auf Seiten des Auftraggebers liegen, oder aufgrund einer berechtigten vorzeitigen Beendigung des Vertragsverhältnisses durch den Auftragnehmer, so behält der Auftragnehmer den Anspruch auf Zahlung des gesamten vereinbarten Honorars abzüglich ersparter Aufwendungen. Im Falle der Vereinbarung eines Stundenhonorars ist das Honorar für jene Stundenanzahl, die für das gesamte vereinbarte Werk zu erwarten gewesen ist, abzüglich der ersparten Aufwendungen zu leisten. Die ersparten Aufwendungen sind mit 30 Prozent des Honorars für jene Leistungen, die der Auftragnehmer bis zum Tage der Beendigung des Vertragsverhältnisses noch nicht erbracht hat, pauschaliert vereinbart.

10.4 Im Falle der Nichtzahlung von Zwischenabrechnungen ist der Auftragnehmer von seiner Verpflichtung, weitere Leistungen zu erbringen, befreit. Die Geltendmachung weiterer aus der Nichtzahlung resultierender Ansprüche wird dadurch aber nicht berührt.

11. Ethik- und Verhaltenskodex - ARGE proEthik

Die Arbeitsgemeinschaft proEthik teilt die Grundsätze der Wirtschaftskammern Österreichs und betont deren Bedeutung für eine zukunftsorientierte und sozialverträgliche wirtschaftliche Entwicklung. Sie anerkennt den Stellenwert von Leistung und Solidarität, unterstreicht die Notwendigkeit, europäisch zu denken und international zu agieren, verweist auf die wichtige Rolle von Selbstverwaltung und Subsidiarität als Grundlage einer effizienten Wirtschaftsförderung, begrüßt die Sozialpartnerschaft als Chance, den Wandel aktiv zu gestalten, und bekennt sich zu ihrer sozialen Verantwortung.

Angesichts von Globalisierung, undurchsichtigen Eigentümerstrukturen und der Aufdeckung verwerflicher Geschäftspraktiken durch die Medien, sinkt das Vertrauen vieler Menschen in den Wert der Marktwirtschaft. Die Arge proEthik ist überzeugt, daß dieses Vertrauen durch vorbildhaftes wirtschaftsethisches Verhalten als Voraussetzung für nachhaltiges redliches Wirtschaften, wieder gestärkt werden kann.

Die Mitglieder der Arge proEthik legen durch ihren freiwilligen Beitritt das vertrauensbildende Bekenntnis ab, sich im täglichen Geschäftsverkehr gegenüber Kunden, Partnern, Geschäftsfreunden, Konkurrenten und der Allgemeinheit nach folgenden Grundsätzen zu richten:

- Die Mitglieder der ARGE proEthik verpflichten sich, die Interessen ihrer Kunden mit größter Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit zu beachten.
- Anderen Unternehmen gegenüber verhalten sie sich so, wie sie es billigerweise von einem redlichen Unternehmer gegenüber sich selbst erwarten dürfen.
- Für die Mitglieder der ARGE proEthik hat die Ausgewogenheit zwischen Kunden- und eigener Zufriedenheit oberste Priorität. Um dieses Ziel zu erreichen, sind für sie höchste Professionalität, Kenntnis und Anwendung des Stands der Technik, Anpassung an die Kundenbedürfnisse sowie eine zügige Vertragserfüllung und korrekter Umgang mit den Kunden eine Selbstverständlichkeit.
- Die Mitglieder der ARGE proEthik vermeiden es, durch bewusste Handlungen oder Unterlassungen bei ihren Kunden Erwartungen in Bezug auf ihre Produkte und ihre Leistungsfähigkeit oder -bereitschaft zu erwecken, die nicht der Wahrheit entsprechen. Sie achten auf die Übereinstimmung ihrer Öffentlichkeitsarbeit mit den allgemein anerkannten grundlegenden Werten unserer Gesellschaft.
- Alle Handlungen, die der Erfüllung eines Vertrages dienen, stehen in Einklang mit den bestehenden Gesetzen und Verordnungen.

- Übernommene Verpflichtungen werden nach den Grundsätzen der Vertragstreue, Korrektheit, Ehrlichkeit, Transparenz und Professionalität erfüllt.
- Sollten den Mitgliedern der ARGE proEthik Umstände bekannt werden, die - wenn auch ohne ihr Verschulden - eine vereinbarungsgemäße Erfüllung des Vertrages gefährden könnten, weisen sie ihre Kunden unverzüglich darauf hin.
- Sollten ihnen Umstände bekannt werden, aufgrund derer eine vereinbarungsgemäße Erfüllung des Vertrages dem Kunden zum Nachteil gereichen könnte, trifft sie eine unverzügliche Hinweis- und Warnpflicht.
- Die Mitglieder der ARGE proEthik sind zur Verschwiegenheit über alle ihnen von ihren Kunden anvertrauten Angelegenheiten und sonstige ihnen bekannt gewordene Tatsachen, deren Geheimhaltung im Interesse der Kunden liegt, verpflichtet. Insbesondere geben sie weder entgeltlich noch unentgeltlich Informationen über Kunden und Kundenverhalten weiter.
- Diese Geheimhaltungspflicht besteht nicht bei strafrechtlich relevanten Beeinträchtigungen oder Gefahren für Leben, körperliche Unversehrtheit, Freiheit oder Eigentum Dritter.
- Die Mitglieder der ARGE proEthik bekennen sich zum freien Wettbewerb unter Einhaltung der gesetzlichen Rahmenbedingungen.
- Wenn ein Mitglied der ARGE proEthik zur Erfüllung eines Vertrages mit einem anderen Unternehmen kooperiert, anerkennt es dieses als gleichberechtigten Partner und behandelt es mit Respekt. Sollte es jedoch die Möglichkeit erkennen, dass Kundeninteressen durch den Partner beeinträchtigt werden, ergreift es geeignete Maßnahmen zur Abwehr dieser Gefahr. Es vermeidet daher die Zusammenarbeit mit ihm als unzuverlässig bekannten Unternehmen.
- Die Mitglieder der ARGE proEthik wenden keine ungesetzlichen oder unredlichen Mittel an, um zu Informationen, Geschäften, Aufträgen der öffentlichen Hand bzw. zu Informationen über Geschäftsgeheimnisse ihrer Mitbewerber zu gelangen. Sollteein Mitarbeiter eines anderen Unternehmens einem Mitglied der ARGE proEthik solche Informationen anbieten, nimmt das Mitglied diese nicht an, sondern informiert unverzüglich die Leitung des betroffenen Unternehmens.
- Hat sich eine Aktiengesellschaft dem OCGK - Österreichischer Corporate Governance Kodex (Austrian Code of Corporate Governance) unterworfen, hält sie sich an dessen Regeln.

- Die Mitglieder der ARGE proEthik unterlassen alle Diskriminierungen aufgrund von Alter, Gesundheit, Geschlecht, sexueller Orientierung, körperlicher oder geistiger Behinderung, Herkunft, Sprache, Abstammung, Hautfarbe, Ethnie oder Staatsangehörigkeit, religiöser oder politischer Anschauung sowie der sozialen Zugehörigkeit.
- Die ARGE proEthik erwartet von allen ihren Mitgliedern, dass sie diese Regeln in ihrem alltäglichen Geschäftsleben umsetzen und alle Verhaltensweisen unterlassen, die geeignet sind, das Vertrauen der Öffentlichkeit in diesen Kodex zu untergraben.

12. Elektronische Rechnungslegung

11.1 Der Auftragnehmer ist berechtigt, dem Auftraggeber Rechnungen auch in elektronischer Form zu übermitteln. Der Auftraggeber erklärt sich mit der Zusendung von Rechnungen in elektronischer Form durch den Auftragnehmer ausdrücklich einverstanden.

13. Dauer des Vertrages

12.1 Dieser Vertrag endet grundsätzlich mit dem Abschluss des Projekts.

12.2 Der Vertrag kann dessen ungeachtet jederzeit aus wichtigen Gründen von jeder Seite ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gelöst werden. Als wichtiger Grund ist insbesondere anzusehen, - wenn ein Vertragspartner wesentliche Vertragsverpflichtungen verletzt oder - wenn ein Vertragspartner nach Eröffnung eines Insolvenzverfahrens in Zahlungsverzug gerät. - wenn berechtigte Bedenken hinsichtlich der Bonität eines Vertragspartners, über den kein Insolvenzverfahren eröffnet ist, bestehen und dieser auf Begehren des Auftragnehmers weder Vorauszahlungen leistet noch vor Leistung des Auftragnehmers eine taugliche Sicherheit leistet und die schlechten Vermögensverhältnisse dem anderen Vertragspartner bei Vertragsabschluss nicht bekannt waren.

14. Schlussbestimmungen

13.1 Die Vertragsparteien bestätigen, alle Angaben im Vertrag gewissenhaft und wahrheitsgetreu gemacht zu haben und verpflichten sich, allfällige Änderungen wechselseitig umgehend bekannt zu geben.

13.2 Änderungen des Vertrages und dieser AGB bedürfen der Schriftform; ebenso ein Abgehen von diesem Formerfordernis. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

13.3 Auf diesen Vertrag ist materielles österreichisches Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen des internationalen Privatrechts anwendbar. Erfüllungsort ist der Ort der beruflichen Niederlassung des Auftragnehmers. Für Streitigkeiten ist das Gericht am Unternehmensort des Auftragnehmers zuständig.